



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Justitiariat der Stadtverwaltung Burg, Frau Ruhbach, Tel.: 03921/921-602. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

7. Jahrgang

10. Januar 2003

Nr. 1

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
Stadt Burg	
1. <i>Bekanntmachung – Liste für den freihändigen Verkauf von Pfandstücken (Januar 2003)</i>	1
2. <i>Bekanntmachung – Bedingungen für den freihändigen Verkauf von Pfandstücken</i>	1

Stadt Burg

Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung – Liste für den freihändigen Verkauf von Pfandstücken (Januar 2003)

1. Pkw Volkswagen Polo, grün, EZ: 02.07.1992, 40 kW (55 PS)
Mindestgebot: 1.300,00 €
2. Die Große Coron – Enzyklopädie, Band 1 bis 30, dazu Weltatlas, Phono-Box und Lexico-Disc
Mindestgebot: 250,00 €

BITTE BEACHTEN SIE DIE BEDINGUNGEN FÜR DEN FREIHÄNDIGEN VERKAUF

2. Bekanntmachung – Bedingungen für den freihändigen Verkauf von Pfandstücken

Die Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde informiert über den freihändigen Verkauf von Pfandstücken der Stadtverwaltung Burg:

1. Eine Besichtigung der Pfandstücke ist nach Absprache mit der Stadtkasse während der üblichen Dienstzeiten möglich.
2. Der freihändige Verkauf ist öffentlich. Aufgrund der starken Nachfrage können ab sofort bis einschließlich **17.01.2003 12:00 Uhr Gebote** zu den einzelnen Pfandstücken – siehe Aufstellung – bei der Stadtverwaltung Burg, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, schriftlich und in einem verschlossenen Umschlag abgegeben werden.

3. Den Zuschlag erhält der oder die Meistbietende. Der Zuschlagspreis ist der tatsächliche Kaufpreis. Umsatzsteuer oder sonst übliche Aufgelder werden nicht erhoben.
4. Der/die Meistbietende ist verpflichtet, die erworbene Sache sofort nach Mitteilung über den Zuschlag gegen Bargeld beim quittungsleistenden Vollstreckungsbeamten in Empfang zu nehmen. Es wird lediglich der Euro als Zahlungsmittel akzeptiert.

Die erworbenen Pfandsachen müssen in der Zeit vom 22.01.2003 bis 28.01.2003 in der Stadtverwaltung abgeholt und bezahlt werden.

5. Wird der Gesamtkaufpreis nicht sofort an den Versteigerer (Stadtkasse Burg) geleistet oder die Abnahme der zugeschlagenen Sache verweigert, so ist der Versteigerer berechtigt, die Kaufgelder einzuklagen, die Gegenstände erneut zu versteigern oder sie bestmöglich freihändig verkaufen. Für einen eventuellen Ausfall haftet der Erwerber. Er kann keinen Anspruch auf Mehrerlös geltend machen. Zu weiteren Geboten wird er dann nicht mehr zugelassen.
6. Der Zuschlag wird erteilt, wenn ein Übergebot über das Mindestgebot abgegeben wird. Die Erteilung des Zuschlages kann der Versteigerer verweigern. Wenn mehrere Personen zugleich das selbe Gebot abgeben, entscheidet das Los über den Zuschlag. Der Versteigerer ist befugt, den erteilten Zuschlag zurückzunehmen und die Sachen erneut auszubieten, wenn irrtümlich ein rechtzeitig abgegebenes höheres Gebot übersehen oder sonst Zweifel über den Zuschlag bestehen.
7. Die Stadtverwaltung Burg – Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde – schließt jede Haftung bei Mängel an der Sache und am Recht der Sache aus. D.h. es wird auf den einwandfreien und gebrauchsfähigen Zustand der Sache keine Gewähr gegeben. Eine Rückgabe oder Umtausch der erworbenen Sache ist ebenfalls nicht möglich. Die Sachen sind gebraucht. Die nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommenen Beschreibungen sind keine zugesicherten Eigenschaften gem. §§ 459 ff BGB, dies gilt insbesondere auch für Maße und Gewichte, Vollständigkeit, Herkunft u.s.w.
8. Es wird ebenfalls für die Eigentumsrechte der Schuldner an den Pfandstücken keine Gewähr gegeben. Für den Erwerber bestehen keine Bedenken, denn die Sache wird in gutem Glauben erworben. Nach Zuschlag und erst nach vollständiger Bezahlung gehen somit alle Rechte an der erworbenen Sache auf den Erwerber über.
9. Die Pfandsachen sind auf den aktuellen Zeitwert/Schätzwert taxiert worden. Der Ausrufpreis entspricht nach den gesetzlichen Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 23. Juni 1994, in der zur Zeit gültigen Fassung, dem halben Zeitwert. Der Versteigerer behält sich das Recht vor, einzelne oder mehrere Posten zurückzuziehen, wenn ein besonderer Grund vorliegt.
10. Sollte eine der Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen davon unberührt.

Im Auftrag

gez.
Reinald
Vollstreckungsbeamter

Ende der amtlichen Bekanntmachungen